Protokollnotiz

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches II (SGB II / Grundsicherung für Arbeitssuchende) zum 01.01.2005 wurden zunächst sämtliche erwerbsfähige Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch -SGB- V) pflichtversichert.

Mit der Gesundheitsreform zum 01.04.2007 (Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung) wurde weiterhin eine allgemeine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für bis dahin nicht versicherte Personen eingeführt, unabhängig vom Willen der Betroffenen oder der jeweiligen Krankenkasse. Damit wurden alle anhängigen Krankenhilfefälle in die Pflichtversicherung überführt.